

1963	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juli 1963	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 63	Beitragsüberwachungsverordnung	445
27. 6. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Truppenzollgesetzes 1962	450
1. 7. 63	Truppenzollordnung	451

In Teil II Nr. 19, ausgegeben am 26. Juni 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über die Regelung gewisser vermögensrechtlicher, wirtschaftlicher und finanzieller Fragen. — Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit. — Gesetz zu der Gemeinsamen Erklärung und zu dem Vertrag vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit. — Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — gewerbliche Waren — II. Teil). — Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollausssetzung — Tomaten und Jungferöl). — Einundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren). — Dreiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Kekse und Waffeln — Neufestsetzung). — Vierundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — II. Teil). — Fünfundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingente 1963 — Agrarwaren — III. Teil). — Siebenundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Molersteine). — Achtundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für Elektrobleche). — Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollausssetzung für Olivenöl). — Siebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Balsamterpentinöl usw.). — Zweite Verordnung zur Änderung der Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif 1962. — Zolltarif-Verordnung (Deutscher Zolltarif 1963). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und der Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 28. Juni 1963, sind veröffentlicht: Haushaltsgesetz 1963. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 29. Juni 1963, sind veröffentlicht: Zweiundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Zollkontingent für weibliche NutZRinder). — Erste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Dessertweine und Waren der EGKS). — Zweite Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Überleitungs-Verordnung). — Dritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Getreidekörner usw.). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages.

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (Beitragsüberwachungsverordnung)

Vom 28. Juni 1963

Auf Grund des § 1427 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, des § 149 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 143 Abs. 6 des Reichs-Knappschaftsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Grundsatz

(1) Die Entrichtung der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wird von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherungen und der

gesetzlichen Krankenversicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Überwachung erstreckt sich darauf, daß die Arbeitgeber die Entgelte in den Versicherungskarten richtig bescheinigt haben.

(2) Überwachungen der Arbeitgeber und der Versicherten können ohne Ankündigung durchgeführt werden, wenn besondere Gründe in den Verhältnissen der Arbeitgeber oder der Versicherten dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Dies gilt nicht bei Überwachungen im öffentlichen Dienst, im Verteidigungsbereich und in Betrieben, für deren Lohn- und Gehaltsberechnung die Ämter für Verteidigungslasten oder das Landesamt für Besatzungslasten Berlin zuständig sind.

(3) Überwachungen der Arbeitgeber und der Versicherten sollen in regelmäßigen Zeitabschnitten, Überwachungen in den Betrieben mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Der Versicherungsträger darf Überwachungen nicht vor Ablauf eines Jahres seit seiner letzten Überwachung wiederholen, es sei denn, daß besondere Gründe in den Verhältnissen der Arbeitgeber oder der Versicherten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. Einzelne Rückfragen, insbesondere bei Meldungen an den Träger der Krankenversicherung und ähnliche Einzelmaßnahmen gelten nicht als Überwachung im Sinne der vorstehenden Sätze. Die zuständige Stelle bescheinigt auf Verlangen, daß eine Überwachung im Betrieb stattgefunden hat.

(4) Bei Überwachung eines Arbeitgebers kann sich die zuständige Stelle auf Stichproben beschränken, soweit dies tunlich erscheint.

(5) Die in den folgenden Vorschriften genannten Pflichten gelten nicht, soweit strafgesetzliche Geheimhaltungspflichten bestehen.

Zweiter Abschnitt

Pflichten der Arbeitgeber

§ 2

Auskunft

(1) Arbeitgeber haben richtig und vollständig Auskunft zu geben insbesondere über

1. die Anzahl aller von ihnen beschäftigten Personen einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen, der gelegentlich oder zur Aushilfe beschäftigten Personen und der mutmaßlich versicherungsfreien und der von der Versicherungspflicht befreiten Personen,
2. die Namen, das Geburtsdatum und die Wohnung dieser Personen,
3. den Ort, die Art, den Beginn und das Ende der Beschäftigung dieser Personen,
4. die Entgelte, die diese Personen als Lohn, Gehalt, Gewinnanteil, freie Kost, freie Wohnung oder sonstige Sachbezüge oder unter anderen Bezeichnungen erhalten, alle sonstigen Zuwendungen auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses,

den Zeitpunkt der Zahlung dieser Entgelte und Zuwendungen

sowie darüber, ob und in welchem Umfang sie steuerlich zum Arbeitslohn im Sinne des I. Abschnitts der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gerechnet worden sind,

5. die gesamten Beiträge, die an Träger der gesetzlichen Krankenversicherung abgeführt oder an die Versicherten ausgezahlt worden sind, einschließlich der Arbeitgeberanteile für versicherungsfreie oder von der Versicherungspflicht befreite Personen.

(2) Ist ein Beschäftigungsverhältnis beendet worden, so bleiben die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten für den ehemaligen Arbeitgeber hinsichtlich dieses Beschäftigungsverhältnisses bestehen.

(3) Arbeitgeber haben Auskunft nach Absatz 1 auch über solche Personen zu geben, die sie in das Ausland entsandt haben.

(4) Arbeitgeber haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere Personen als diejenigen, über die sie nach vorstehenden Absätzen Auskunft gegeben haben, nicht beschäftigen und in der Zeit nach der letzten Überwachung nicht beschäftigt haben.

(5) Besteht begründeter Verdacht, daß Arbeitgeber eine falsche Auskunft erteilt haben, so haben sie dem Überwachungsbeauftragten zu gestatten, die beschäftigten Personen an ihren Arbeitsplätzen während der Arbeitszeit aufzusuchen und zu befragen. Die Befragung darf den Betrieb oder das Geschäft nicht mehr als notwendig beeinträchtigen.

§ 3

Unterlagen

(1) Arbeitgeber haben bei der Überwachung auf Verlangen vorzulegen

1. alle Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und Bescheide von Versicherungsträgern,
2. alle Geschäftsbücher, Listen, Karteien und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen über die beschäftigten Personen, über deren Entgelte, sonstige Zuwendungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) sowie Versicherungs- und Beschäftigungsverhältnisse enthalten, insbesondere die Unterlagen über die An- und Abmeldungen der Versicherten bei den Krankenkassen und die Bescheinigungen der Ersatzkassen nach § 517 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung,
3. die für die Arbeitsverhältnisse geltenden oder angewendeten Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen, Arbeits- und Lehrverträge,
4. alle Unterlagen über die Abführung der Beiträge,

die sich in ihrem Besitz befinden.

(2) Arbeitgeber haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere als die vorgelegten Unterlagen mit Eintragungen über die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Tatsachen nicht besitzen.

(3) Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, die sich in ihrem Besitz befinden, den zuständigen Stellen gegen Empfangsschein zu übergeben oder, falls die Übergabe nicht sofort möglich ist, ihnen durch Einschreiben einzusenden.

(4) Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen verstorbener oder aus der Versicherung oder aus dem Betrieb ausgeschiedener Personen sind, sofern sie nicht den Berechtigten ausgehändigt sind, unaufgefordert den zuständigen Stellen auszuhändigen, auf Verlangen der Arbeitgeber gegen Empfangsschein, oder dem zuständigen Träger

der Rentenversicherungen innerhalb eines Monats nach dem Tod oder dem Ausscheiden aus der Versicherung oder aus dem Betrieb einzusenden.

(5) Die Unterlagen nach Absatz 1 sind von den Arbeitgebern so aufzubewahren, daß sie bei nicht angekündigten Überwachungen (§ 1 Abs. 2) ohne Verzug geordnet vorgelegt werden können. Wird eine Überwachung mindestens drei Tage vor dem Tag der Überwachung angekündigt, so haben die Arbeitgeber die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen bereitzuhalten und die Versicherungskarten von den versicherungspflichtig beschäftigten Personen rechtzeitig einzufordern, soweit diese die Versicherungskarten aufbewahren.

(6) In der knappschaftlichen Rentenversicherung treten an die Stelle der Versicherungskarten und der Aufrechnungsbescheinigungen die bei ihr maßgebenden Versicherungsunterlagen.

(7) Die vorgelegten Versicherungskarten und die jeweils letzten Aufrechnungsbescheinigungen sind mit einem Vermerk der zuständigen Stelle zu versehen. Die übrigen Unterlagen sollen in gleicher Weise an geeigneter Stelle gekennzeichnet werden, wenn der Arbeitgeber dem nicht widerspricht. Ihre Weiterverwendung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Vermerk müssen die zuständige Stelle und der Tag der Überwachung zu ersehen sein.

§ 4

Ort und Zeit der Überwachung

(1) Die Überwachung findet an der Betriebsstätte des Arbeitgebers während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit statt. Arbeitgeber sind verpflichtet, den Überwachungsbeauftragten Zutritt zu den Räumen der Betriebsstätte zu gewähren und einen geeigneten Arbeitsplatz für die Durchführung der Überwachung zur Verfügung zu stellen.

(2) Arbeitgeber, die nicht mehr als sieben rentenversicherungspflichtige Personen beschäftigen, können zur Auskunfterteilung zu einer zuständigen Stelle oder in einen von ihr bestimmten Raum vorgeladen werden. Befindet sich die zuständige Stelle oder der von ihr bestimmte Raum nicht an dem Ort der Betriebsstätte oder des Wohnsitzes des Arbeitgebers, so kann dieser nur in einen Raum vorgeladen werden, der nicht weiter als fünf Kilometer von der Betriebsstätte oder der Wohnung entfernt ist oder der durch günstige Verkehrsverbindungen ohne Schwierigkeiten erreichbar ist.

(3) Die Vorladungen können durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen. Arbeitgeber sind zum Erscheinen verpflichtet, wenn sie schriftlich vorgeladen werden.

(4) Kommen Arbeitgeber den Pflichten nach §§ 2, 3 oder nach Absatz 3 nicht nach oder war die Überwachung an der Betriebsstätte des Arbeitgebers wegen der dortigen Umstände nicht durchführbar, so sind sie verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Stelle schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist oder mündlich zu einem angegebenen Zeitpunkt in der zuständigen Stelle oder in einem von ihr bestimmten Raum Auskunft zu geben. Absatz 2 Satz 2 gilt, wenn die Überwachung nicht rechtzeitig angekündigt wurde.

(5) Ein Arbeitgeber oder, wenn der Arbeitgeber eine juristische Person ist, deren gesetzlicher Vertreter, kann sich bei der Überwachung (Absätze 1 bis 4) durch einen Beauftragten vertreten lassen, wenn er den Beauftragten ausreichend unterrichtet hat. Hat der Beauftragte keine ausreichende Auskunft gegeben, so hat der Arbeitgeber oder der gesetzliche Vertreter der juristischen Person nach Aufforderung selbst Auskunft zu erteilen.

§ 5

Kosten

Verdienstausfall und Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Überwachung entstehen, werden nicht erstattet.

§ 6

Auftraggeber

Als Arbeitgeber im Sinne dieser Verordnung gelten auch Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern (§ 1227 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung).

Dritter Abschnitt

Pflichten der Versicherten

§ 7

Auskunft

(1) Versicherte haben richtig und vollständig Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihre Namen, Frauen auch über ihren Geburtsnamen und ihre früheren Namen, ihr Geburtsdatum und ihre Wohnung,
2. den Ort ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit, den Namen und den Ort der Betriebsstätte oder die Wohnung ihrer Arbeitgeber,
3. die Art, den Beginn und das Ende ihrer Beschäftigungen und Tätigkeiten,
4. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten sowie die zustehenden Entgelte, sonstigen Zuwendungen und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Selbständige Lehrer, Erzieher und Musiker, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen, selbständige Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen, die in ihrem Betrieb keine Angestellten beschäftigen (§ 2 Nr. 3 bis 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes) haben auch Auskunft über ihr Bruttoarbeits-einkommen oder ihre Jahreseinkünfte aus der die Versicherungspflicht begründenden Tätigkeit zu geben. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter (§ 1227 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) haben Auskunft zu geben über ihr Bruttoarbeits-einkommen, ihre Auftraggeber, ihr Lieferungsverhältnis und den erzielten Umsatz.

(3) Versicherte haben auf Verlangen schriftlich zu erklären, daß sie andere Beschäftigungen und Tätig-

keiten als diejenigen, über die sie nach Absätzen 1 und 2 Auskunft gegeben haben, nicht ausüben und auch in der Zeit nach ihrer letzten Überwachung nicht ausgeübt haben.

(4) Freiwillig Versicherte haben auch Auskunft über die Tatsachen zu geben, die sie berechtigen, freiwillige Beiträge zu entrichten.

(5) Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 haben auch zu geben versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen, mithelfende Familienangehörige und alle sonstigen Personen, bei denen nach den vorhandenen Anhaltspunkten und den mutmaßlichen Umständen Versicherungspflicht zu dem gegenwärtigen oder einem früheren Zeitpunkt in Betracht kommen kann.

(6) Beschäftigte Personen haben bei der Vorbereitung und Durchführung der Überwachung nach §§ 2 bis 4 mitzuwirken, soweit die Überwachung ihre Person betrifft.

§ 8

Unterlagen

(1) Versicherte haben bei der Überwachung nach Aufforderung vorzulegen

1. ihre Versicherungskarten, Aufrechnungsbescheinigungen und die Bescheide der Versicherungsträger, die sich in ihrem Besitz befinden,
2. alle Unterlagen über ihre Beschäftigungs- oder Erwerbsverhältnisse und die in § 7 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Entgelte, sonstige Zuwendungen und Sozialversicherungsbeiträge.

(2) Weiter haben

1. versicherungspflichtige Selbständige, soweit sie nach § 7 Abs. 2 auskunftspflichtig sind, alle Unterlagen über ihre Bruttoarbeitseinkommen einschließlich der Entgeltbelege nach § 9 des Heimarbeitsgesetzes vorzulegen und Einsicht in die Einkommensteuerbescheide zu gewähren, soweit diese das Einkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit ohne Sonderausgaben, Freibeträge, außergewöhnliche Belastungen und Steuerbeträge betreffen,
2. versicherungsfreie und von der Versicherungspflicht befreite Personen
Unterlagen für diese Tatbestände vorzulegen,
3. freiwillig versicherte Personen
Unterlagen für die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung vorzulegen.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen, die sich in ihrem Besitz befinden, den zuständigen Stellen gegen Empfangsschein zu übergeben oder, falls die Übergabe nicht sofort möglich ist, ihnen durch Einschreiben einzusenden.

(4) Die vorgelegten Versicherungsunterlagen einschließlich der jeweils letzten Aufrechnungsbeschei-

nigungen sind mit einem Vermerk der zuständigen Stelle zu versehen. Die übrigen Unterlagen sollen in gleicher Weise an geeigneter Stelle gekennzeichnet werden, wenn der Vorlegende dem nicht widerspricht. Ihre Weiterverwendung darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aus dem Vermerk müssen die zuständige Stelle und der Tag der Überwachung zu ersehen sein.

§ 9

Ort und Zeit der Überwachung

(1) Findet die Überwachung nicht im Betrieb statt, so kann sie während der üblichen Geschäftszeit in der Wohnung des Versicherten mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

(2) Versicherte können zur Auskunftserteilung zu einer zuständigen Stelle oder in einen von ihr bestimmten Raum vorgeladen werden. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) § 4 Abs. 3 bis 5 und § 5 gelten entsprechend.

(4) Wird eine Überwachung vorher angekündigt, so haben die Versicherten und die in § 7 Abs. 5 genannten Personen die nach § 8 vorzulegenden Unterlagen bereitzuhalten.

Vierter Abschnitt

Berichtigungen — Zwangsgeld

§ 10

Berichtigungen

Die Arbeitgeber haben die bei der Überwachung festgestellten förmlichen oder sachlichen Mängel ohne Verzug zu beheben, insbesondere fehlerhafte Entgeltbescheinigungen zu berichtigen und Vorkehrungen zu treffen, daß die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Es kann ihnen auferlegt werden, die zuständigen Stellen einmalig oder in bestimmten Zeitabschnitten über das Ergebnis ihrer Maßnahmen zu unterrichten.

§ 11

Zwangsgeld

Die Träger der Rentenversicherungen können die Arbeitgeber und die Versicherten zur Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung durch Zwangsgeld anhalten.

Fünfter Abschnitt

Zuständigkeit

§ 12

Zuständige Stellen

(1) Für die Überwachung der Beitragsentrichtung der Arbeitgeber sowie der Personen, die nach § 1398 oder § 1404 der Reichsversicherungsordnung oder § 120 oder § 126 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge zu entrichten haben oder im Fall der Versicherungspflicht haben würden, sind gemeinsam oder für sich allein zuständig

1. der Träger der Rentenversicherung, dem die Rentenversicherungsbeiträge zustehen oder im Fall der Versicherungspflicht zustehen würden,
2. der Träger der Krankenversicherung, ausgenommen Betriebskrankenkassen, der die Rentenversicherungsbeiträge einzuziehen hat oder im Fall der Versicherungspflicht einzuziehen hätte.

(2) Mit der Überwachung der Beitragsentrichtung von knappschaftlichen Betrieben, die Versicherte beschäftigen, deren Wohnsitz im Bezirk einer anderen Knappschaft liegt, kann die Wohnsitzknappschaft die Knappschaft beauftragen, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

(3) Mit der Überwachung der Beitragsentrichtung von Zweigbetrieben oder einzelnen Arbeitsplätzen, die im Bezirk eines anderen Versicherungsträgers liegen, kann der für den Hauptbetrieb zuständige Versicherungsträger den Versicherungsträger beauftragen, in dessen Bezirk der Zweigbetrieb oder der Arbeitsplatz gelegen ist.

(4) Die Beitragsentrichtung von Betrieben, für die eine Betriebskrankenkasse errichtet ist, wird durch den Träger der Rentenversicherung überwacht, an den die Beiträge abgeführt werden.

(5) Für die Überwachung der Beitragsentrichtung für die Personen, die

1. nach § 1405 der Reichsversicherungsordnung, nach § 127 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 5 Abs. 1 und 4 des Handwerkerversicherungsgesetzes Beiträge zu entrichten haben,
2. nach §§ 1232 und 1402 der Reichsversicherungsordnung, nach §§ 9 und 124 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 3 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach § 29 des Reichsknappschaftsgesetzes nachzuversichern sind,
3. nach §§ 1407 und 1408 der Reichsversicherungsordnung, nach §§ 129 und 130 des Angestelltenversicherungsgesetzes, nach Artikel 2 § 52 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, nach Artikel 2 § 50 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und nach § 130 Abs. 2 und 6

Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach § 7 Abs. 4 oder nach § 8 Abs. 3 des Handwerkerversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge entrichten,

4. nach der Verordnung über die Durchführung der deutschen Sozialversicherung bei Auslandsaufenthalt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 230) Beiträge zu entrichten haben oder entrichten,

ist der Träger der Rentenversicherung zuständig, bei dem die Personen versichert sind oder zuletzt versichert waren oder nachzuversichern sind.

(6) Betrifft die Überwachung Belange des Verteidigungsbereichs oder Betriebe, für deren Lohn- und Gehaltsberechnung die Ämter für Verteidigungslasten oder das Landesamt für Besatzungslasten Berlin zuständig sind, so haben sich die zuständigen Stellen (Absätze 1 bis 5) vorher mit den Standort- oder Wehrbereichsverwaltungen oder den zuständigen Ämtern für Verteidigungslasten oder dem Landesamt für Besatzungslasten Berlin in Verbindung zu setzen.

§ 13

Überwachungsbeauftragte

Eine Überwachung außerhalb der Dienstgebäude eines Versicherungsträgers dürfen nur solche Bedienstete des Versicherungsträgers durchführen, die mit einem Ausweis, der ihre Befugnisse angibt, ausgestattet sind.

Sechster Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 § 6 Abs. 1 Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 3 § 5 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 3 § 4 Satz 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

Bonn, den 28. Juni 1963

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Truppenzollgesetzes 1962**

Vom 27. Juni 1963

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem § 11 Abs. 1 Satz 1

am 1. Juli 1963

in Kraft treten wird.

Bonn, den 27. Juni 1963

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund

**Verordnung
zur Durchführung des Truppenzollgesetzes 1962
(Truppenzollordnung)**

Vom 1. Juli 1963

Auf Grund des § 8 des Truppenzollgesetzes 1962 vom 17. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 51) wird verordnet:

Zu § 1 Abs. 1 des Gesetzes

§ 1

Bewilligung der Zollgutverwendung

Die bleibende Verwendung zur Verteilung (Lieferung) von Zollgut an die ausländischen Streitkräfte oder ihre Mitglieder kann abweichend von § 127 Abs. 3 der Allgemeinen Zollordnung vom 29. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1937) auch von der Zollstelle bewilligt werden, die das Zollgut zur Zollgutverwendung abfertigt. Die bleibende Verwendung wird in diesem Falle durch die Abfertigung zur Zollgutverwendung bewilligt. Überwachende Zollstelle (§ 127 Abs. 7 der Allgemeinen Zollordnung) ist die abfertigende Zollstelle, wenn diese nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Verteilung (Lieferung) von Zollgut

Im Falle des § 1 ist die Bestätigung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder über den Empfang des Zollguts (§ 129 Satz 2 der Allgemeinen Zollordnung) der überwachenden Zollstelle innerhalb der von der abfertigenden Zollstelle gesetzten Frist vorzulegen.

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes

§ 3

Lieferung von Freigut

(1) Auf die Lieferung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs an die ausländischen Streitkräfte unter Abgaben- und Preisvergünstigungen, die die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Monopolgesetze für den Fall der Ausfuhr vorsehen, sind die Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die diese Gesetze und ihre Durchführungsbestimmungen für die Erlangung dieser Vergünstigungen und für die Überwachung der Ausfuhr vorschreiben; an die Stelle der zollamtlichen Ausgangsbescheinigung tritt die Empfangsbestätigung der ausländischen Streitkräfte nach vorgeschriebenem Muster.

(2) Sollen regelmäßig Waren der gleichen Beschaffenheit an die ausländischen Streitkräfte geliefert werden, so kann das Hauptzollamt Erleichterungen oder auch die Lieferung ohne zollamtliche Abfertigung zulassen, wenn die ordnungsmäßige Lieferung auf andere Weise gewährleistet ist.

Zu § 2 Abs. 2 des Gesetzes

§ 4

**Lieferung von versteuertem Mineralöl
des freien Verkehrs**

(1) Mit Zustimmung des Hauptzollamts dürfen die im § 2 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Waren ohne

zollamtliche Abfertigung an die ausländischen Streitkräfte gegen Empfangsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster geliefert werden. Der Lieferung an die ausländischen Streitkräfte steht die Abgabe an zum Bezug ermächtigte Mitglieder der ausländischen Streitkräfte gegen besondere Gutscheine gleich.

(2) Der Vergütungsberechtigte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes) hat zum Nachweis der Lieferung die entwerteten Gutscheine oder die Empfangsbestätigung mit dem Antrag auf Gewährung der Vergütung vorzulegen.

Zu § 3 des Gesetzes

§ 5

Zuständigkeit

Zuständige Zollstelle ist die Zollstelle, in deren Bezirk das Zollgut in den freien Verkehr entnommen oder für die Gestellung zu einer neuen Zollbehandlung übernommen werden soll. Sollen verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Wegfall der Steuerschuld oder unter Erlaß oder Erstattung der Verbrauchsteuer in einen Herstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager aufgenommen werden (§ 4 Abs. 4 des Gesetzes), so ist die Genehmigung zur Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr bei der für den Herstellungsbetrieb oder das Steuerlager zuständigen Zollstelle zu beantragen.

Zu § 8 Abs. 2 des Gesetzes

§ 6

Abgabe von Geschenken

(1) Mitglieder der ausländischen Streitkräfte dürfen an andere Personen übliche Geschenke persönlicher oder häuslicher Art in nicht zum Handel geeigneten Mengen abgabefrei abgeben.

(2) Übliche Geschenke sind gelegentliche Zuwendungen, die dem Anlaß der Schenkung sowie den Lebensverhältnissen des Schenkenden und des Beschenkten entsprechen, nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind und keine Gegenleistung für eine Leistung darstellen. Wiederholte oder laufende Zuwendungen, die auf eine Versorgung des Beschenkten mit bestimmten Waren hinauslaufen, sind keine üblichen Geschenke im Sinne dieser Bestimmungen.

(3) Die nachstehend bezeichneten Waren gelten nur dann als übliche Geschenke, wenn sie die folgenden Mengen nicht überschreiten:

Zigaretten	25 Stück oder
Zigarren	10 Stück oder
Rauchtabak	60 Gramm,
Kaffee und Kaffeemittel	500 Gramm oder

Auszüge oder Essenzen aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	125 Gramm,
Tee	125 Gramm oder
Auszüge oder Essenzen aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen	50 Gramm,
Spirituosen	1 Flasche mit höchstens 1,2 Liter Inhalt.

§ 7

Abgabenbefreiung für Waren, die in Verpflegungsstätten oder bei Veranstaltungen der ausländischen Streitkräfte abgegeben werden

Abgabenfrei dürfen abgegeben werden

1. tafelfertige Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr, wenn sie
 - a) in Verpflegungsstätten von Einrichtungen ausländischer Streitkräfte an Personen abgegeben werden, die in diesen Einrichtungen tätig sind oder die aus dienstlichen Gründen

oder wegen ihrer Unterbringung auf diese Verpflegung angewiesen sind,

- b) bei Veranstaltungen der ausländischen Streitkräfte an Personen abgegeben werden, die als Gäste eingeladen sind;

das gleiche gilt für Tabakwaren zum unmittelbaren Verbrauch, im Falle des Buchstabens a jedoch nur bei unentgeltlicher Abgabe;

2. Waren des persönlichen oder häuslichen Gebrauchs oder Verbrauchs, die von den ausländischen Streitkräften bei Veranstaltungen wie Betriebsfeiern oder ähnlichen Festlichkeiten unentgeltlich oder im Rahmen von Verlosungen abgegeben werden, wenn der Wert der im einzelnen Fall übergebenen Waren 50,— DM nicht übersteigt; dies gilt nicht für die in § 6 Abs. 3 bezeichneten Waren.

§ 8

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nicht im Land Berlin.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Bonn, den 1. Juli 1963

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Grund